

Verlängerung der Anstellung einer ausserordentlichen Staatsanwältin und eines ausserordentlichen Staatsanwaltes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. September 2021, RRB Nr. 2021/1464

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
1. Ausgangslage 5
2. Erwägungen 5
3. Antrag 6
4. Beschlussesentwurf 7

Kurzfassung

Mit Beschluss vom 4. September 2019 (KRB Nr. SGB 0099/2019) hat der Kantonsrat die Ressourcen der Staatsanwaltschaft erhöht, um den stetig gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Dabei hat er sich im Wesentlichen auf die vom ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Andreas Brunner, getätigte Überprüfung und Expertise zur Ressourcendotation gestützt. In einem Punkt ist der Kantonsrat jedoch von den Empfehlungen des Experten abgewichen. Dieser hatte eine Erhöhung des Stellenetats für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um 550 Prozent vorgeschlagen. Der Kantonsrat hat sich dazu entschieden, die Finanzierung dieser fünfeinhalb Stellen zwar gutzuheissen, gleichzeitig aber den Etat der Stellen für ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte lediglich mit 450 Prozent zu bewilligen. Damit wurde bezweckt, im Umfang von 100 Prozent keine unbefristete Stelle zu schaffen, sondern der Staatsanwaltschaft die Ressourcen zu geben, in diesem Umfang ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte anzustellen.

In Vollziehung dieser Vorgabe hat der Regierungsrat auf 1. Mai 2020 - gestützt auf §§ 102 Absatz 1 und 102^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) - eine ausserordentliche Staatsanwältin und einen ausserordentlichen Staatsanwalt eingesetzt, welche seither je in einem Teilzeitpensum für die Abteilungen Solothurn und Olten tätig sind. Nachdem allfällige Verlängerungen solcher Einsätze über die Dauer von zwei Jahren hinaus gemäss § 102 Absatz 2 GO durch den Kantonsrat zu beschliessen sind, ist dieses Geschäft für die Weiterführung dieser bewährten und notwendigen Massnahme über den 1. Mai 2022 hinaus dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Verlängerung der Anstellung einer ausserordentlichen Staatsanwältin und eines ausserordentlichen Staatsanwaltes.

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. September 2019 (KRB Nr. SGB 0099/2019) hat der Kantonsrat die Ressourcen der Staatsanwaltschaft erhöht, um den stetig gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Dabei hat er sich im Wesentlichen auf die vom ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Andreas Brunner, getätigte Überprüfung und Expertise zur Ressourcendotation gestützt. In einem Punkt ist der Kantonsrat jedoch von den Empfehlungen des Experten abgewichen. Dieser hatte eine Erhöhung des Stellenetats für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um 550 Prozent vorgeschlagen. Der Kantonsrat hat sich dazu entschieden, die Finanzierung dieser fünfzehn Stellen zwar gutzuheissen, gleichzeitig aber den Etat der Stellen für ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte lediglich mit 450 Prozent zu bewilligen. Damit wurde bezweckt, im Umfang von 100 Prozent keine unbefristete Stelle zu schaffen, sondern der Staatsanwaltschaft die Ressourcen zu geben, in diesem Umfang ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte anzustellen. Dies mit der Begründung, dass ein Pendenzenabbau erforderlich sei, aber die dafür nötigen Ressourcen nach einigen Jahren und nach Erreichen dieses Ziels nicht mehr.

Die Ressourcenerhöhung konnte im Jahr 2020 umgesetzt werden. Die 100 Stellenprocente für a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden zwecks Erzielung möglichst hoher Effizienz resp. um einen möglichst tiefen Einarbeitungsverlust zu verursachen, auf mehrere Mitarbeiter verteilt. Einerseits wurden sie dazu verwendet, um das Arbeitspensum von ordentlich gewählten Staatsanwälten zu erhöhen und andererseits Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte mit einem Teilpensum als a.o. Staatsanwältin resp. a.o. Staatsanwalt einzusetzen. So hat der Regierungsrat

- Nadja Zahnd, Untersuchungsbeamtin Abteilung Olten, für die Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2021 als ausserordentliche Staatsanwältin eingesetzt (RRB Nr. 2020/384 vom 10. März 2020) und
- Adrian Oliver Mathys, Untersuchungsbeamter Abteilung Solothurn, für die Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2021 als ausserordentlicher Staatsanwalt eingesetzt (RRB Nr. 2020/517 vom 31. März 2020).

2. Erwägungen

Angesichts der anhaltenden, sehr hohen Belastung der Staatsanwaltschaft konnte der angestrebte Abbau von Pendenzen noch nicht erreicht werden. Die Staatsanwaltschaft konnte zwar im Jahr 2020 statistisch einige Pendenzen abbauen, hingegen erfolgte dieser Abbau lediglich im von der Pandemie stark begünstigten Bereich der Strassenverkehrsdelinquenz, während sämtliche Abteilungen für Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch einen leichten Anstieg der Pendenzenlast zu verzeichnen haben. Aktuell wird als mögliches Ziel eine Reduktion der Pendenzen von rund 3'400 (Stand Ende 2020) auf rund 3'100 bis Ende 2024 erachtet.

Zur Behebung von Kapazitätsengpässen auf der Ebene der Staatsanwälte hat der Regierungsrat basierend auf §§ 102 Absatz 1 und 102^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) die Möglichkeit, ausserordentliche Vertretungen anzustellen. Für Verlängerungen über

die Dauer von zwei Jahren hinaus ist jedoch in analoger Anwendung von § 102 Absatz 2 GO¹⁾ praxisgemäss die Zustimmung durch den Kantonsrat erforderlich. Aus Effizienzgründen ist es angezeigt, die bereits eingearbeiteten beiden Mitarbeitenden weiterhin mit diesen Aufgaben zu betrauen. Beide verfügen über die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlvoraussetzungen gemäss § 88 Absatz 2 GO.

Um für zukünftige ordentliche Wahlgeschäfte kein Präjudiz zu schaffen, wird dem Kantonsrat vorliegend beantragt, die vom Regierungsrat auf 1. Mai 2020 vorgenommene Einsetzung der ausserordentlichen Staatsanwältin und des ausserordentlichen Staatsanwalts, basierend auf § 102 Absatz 2 GO, über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis längstens 31. Dezember 2024 zu bewilligen. Dadurch wird niemand formell gewählt und der Regierungsrat behält die nötige Flexibilität, die konkreten Einsetzungen nur so lange zu verlängern, als diese effektiv notwendig und sinnvoll sind. Die beantragte Dauer korrespondiert mit dem dreijährigen Globalbudget der Staatsanwaltschaft.

Die Finanzierung dieser Massnahme ist auf dem Weg der ordentlichen Budgetierung (Globalbudget für die Jahre 2022 bis 2024, jährliche Voranschläge) vorgesehen. Der hiermit beantragte Kantonsratsbeschluss löst demnach keinen zusätzlichen Finanzbedarf aus.

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ Dem Wortlaut nach bezieht sich § 102 GO nur auf die Stellvertretung von Gerichtspersonen.

4. **Beschlussesentwurf**

Verlängerung der Anstellung einer ausserordentlichen Staatsanwältin und eines ausserordentlichen Staatsanwaltes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 102 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 2021 (RRB Nr. 2021/1464), beschliesst:

Die Verlängerung der regierungsrätlichen Einsetzung von

- MLaw Nadja Zahnd, Rechtsanwältin, geb. 28. April 1990, von Schwarzenburg/BE
- MLaw Adrian Oliver Mathys, Rechtsanwalt, geb. 7. Oktober 1986, von Bleienbach/BE

zur ausserordentlichen Staatsanwältin und zum ausserordentlichen Staatsanwalt wird bis längstens 31. Dezember 2024 bewilligt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 125.12.